

Traycleaner

Druckdatum: 10.05.2016

Seite 1 von 7

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikation Traycleaner (Löffelreiniger)

Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs Reiniger für dentale Abformlöffel.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Kaniedenta GmbH & Co. KG
 Straße: Zum Haberland 36
 Ort: 32051 Herford
 Telefon: 05221-34550

Fax: 05221-345511
 E-Mail: info@kaniedenta.de
 Kontaktstelle für Informationen: 05221-34550

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemisches Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008

Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

Signalwort Entfällt.
 Piktogramme Entfällt.

Gefahrenhinweise

Entfällt.

Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.
 VPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung /Angaben Bestandteile

Stoffe

Gemische

Gemische.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		Anteil
CAS: 5949-29-1 EINECS: 201-069-1	Zitronensäure-Monohydrat	6 - 7 %

Weitere Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Wortlaut der R- und H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Traycleaner

Druckdatum: 10.05.2016

Seite 2 von 7

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder – ausschlag: Arzt konsultieren. Kontaminierte Kleidung entfernen und vor erneutem Tragen waschen.
Nach Einatmen	Frischlufztzufuhr. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
Nach Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen. Augenärztliche Behandlung.
Nach Verschlucken	Ärztlicher Behandlung zuführen. Erbrechen nur auf Anweisung eines Arztes herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen – außer auf Anweisung eines Arztes.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Löschschaum oder Wassersprühstrahl.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Entfällt.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Angaben

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen zu kühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Stets komplette Brandschutzkleidung tragen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute

Normale Schutzausrüstung, z.B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN137), Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN659) und Feuerwehrstiefel HO A29 bzw. A30).

Zusätzliche Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Traycleaner

Druckdatum: 10.05.2016

Seite 3 von 7

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Das Auslaufen verhindern sofern keine Gefahr besteht.
Geeignete Schutzkleidung tragen Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Material in einem geeigneten Behälter sammeln. Die Kompatibilität des Behälters mit Hilfe des Abs. 10 prüfen. Das ausgetretene Produkt mit einem inerten, saugfähigen Material aufnehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Das Material des Behälters ist nach Abs. 7 auf evtl. Unverträglichkeiten zu prüfen.

Verweise auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Beschmutzte Kleidung vor den Pausen entfernen.

Hinweise zum sicheren Umgang

Keine besondere Maßnahme erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besondere Maßnahme erforderlich.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Unverträgliche Materialien siehe Abschnitt 10.

Spezifische Endanwendungen

Reiniger für dentale Abformlöffel.

Traycleaner

Druckdatum: 10.05.2016

Seite 4 von 7

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Stoffname, CAS-Nr.	Zitronensäure- Monohydrat, 5949-29-1
Deutschland	Enthält nach gültigen Listen keine Stoffe mit überwachungspflichtigen arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten.
PNEC-Werte	Süßwasser 0,44 mg/l
	Meerwasser 0,044 mg/l
	Sediment (Süßwasser) 3,46 mg/kg
	Sediment (Meerwasser) 34,6 mg/kg
	Kläranlage 1000 mg/l
	Boden 33,1 mg/kg

Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung

Schutz und Hygienemaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Atemschutz

Maske Typ B verwenden. Der Filtertyp (1,2 oder 3) muss entsprechend der Konzentrationsgrenze festgelegt werden. (EN 14387)

Handschutz

Schutzhandschuhe Kategorie 3 (EN 374).
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/ den Stoff/ die Zubereitung sein.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166).

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung Kat. 1. und Sicherheitsschuhe tragen.
Nach Entfernen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Schwach gelblich
Geruch:	Nicht Bestimmt.
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt/Siedebereich:	> 60 °C
Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt.
Explosionsgefahr:	Nicht bestimmt.
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.

Traycleaner

Druckdatum: 10.05.2016

Seite 5 von 7

Dampfdruck: (20°C)	Nicht bestimmt.
Viskosität:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	6 - 7
Dichte (20 °C):	Nicht bestimmt.
Wasserlöslichkeit:	Nicht bestimmt.

Sonstige Angaben

Weitere Physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Unverträgliche Materialien

Zitronensäure-Monohydrat: Natriumnitrit, Kaliumnitrit.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Reizwirkung.

Augenschädigung/-reizung

Zitronensäure-Monohydrat: Verursacht ernsthafte Reizung der Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h]	[d]	Spezies
5949-29-1	Zitronensäure-Monohydrat					
	Akute Fischtoxizität	LC50	440 mg/l	48 h	Leuciscus idus melanotus	OECD
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	1535 mg/l	24 h	Daphina magna	ECHA

Traycleaner

Druckdatum: 10.05.2016

Seite 6 von 7

Persistenz und Abbaubarkeit

Zitronensäure-Monohydrat: schnell biologisch abbaubar.

Bioakkumulationspotential

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise

Schwach wassergefährdend (Selbsteinschätzung).

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthält dieses Produkt keine PBT / vPvB – Substanzen in Gehaltsprozenten größer als 0,1 %.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen. Produktrückstände sind als nicht-gefährlicher Abfall einzustufen. Entsorgung des Inhalts nach entsprechender Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde nach lokalen und nationalen Bestimmungen.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung

Entsorgung von kontaminierten Verpackungen nach entsprechender Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde nach lokalen und nationalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

Entfällt.

Seeschifftransport IMDG-Code

Entfällt.

Lufttransport ICAO-TI/IATA-DGR

Entfällt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse
Stoffsicherheitsbeurteilung

WGK (Selbsteinstufung)¹ – schwach wassergefährdend.
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	C hemical A bstracts S ervice
DIN	Norm des D eutschen I nstituts für N ormung
EC	Effektive Konzentration
EG	E uropäische G emeinschaft
EN	E uropäische N orm
IATA-DGR	I nternational A ir T ransport A ssociation- D angerous G oods R egulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	I nternational C ivil A viation O rganization- T echnical I nstructions
IMDG-Code	International M aritime Code for D angerous G oods
ISO	Norm der I nternation S tandards O rganization
IUCLID	I nternational U niform C hemical I nformation D atabase
LC	Letale Konzentration
LD	L etale D osis
logKow	Verteilungskoeffizient zwischen O ktanol und W asser
MARPOL	M aritime P ollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	O rganisation for E conomic C o-operation and D evelopment
PBT	P ersistent, b ioakkumulierbar, t oxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	T echnische R egeln für G efahrstoffe
UN	U nited N ations (Vereinte Nationen)
VOC	V olatile O rganic C ompounds (flüchtige organische Verbindungen)
vBvP	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	V erwaltungsvorschrift w assergefährdender S toffe
WGK	W assergefährdungsklasse

Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.